

VERORDNUNG
über das
BESTATTUNGSWESEN
der Gemeinden
LÖHNINGEN und GUNTMADINGEN

Abschrift vom
01. Juli 2005

VERORDNUNG
über das
BESTATTUNGSWESEN
der Gemeinden
LÖHNINGEN und GUNTMADINGEN

Die Einwohnergemeinden Löhningen und Guntmadingen erlassen, gestützt auf das Kantonale Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970, Art. 40 - 43, und die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Leichenschau und die Bestattung vom 31. Oktober 1972, folgende Verordnung: (wobei aus redaktionellen Gründen auf eine unterschiedliche Schreibweise für weibliche und männliche Personen verzichtet wird)

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Besorgung des Bestattungswesens ist Sache der Einwohnergemeinden und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates Löhningen.

Art. 2

Der Gemeinderat Löhningen wählt die erforderlichen Angestellten:

- a) den Bestattungsbeamten für Löhningen
- b) den Totengräber
- c) den Friedhofpfleger

Der Gemeinderat Guntmadingen wählt den Bestattungsbeamten für Guntmadingen

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen der übrigen Gemeindeangestellten. Die Funktionen können in Personalunion ausgeübt werden. Die Stellvertretungen werden durch den Gemeinderat geregelt.

Die Bestattungsbeamten der beiden Gemeinden können sich gegenseitig vertreten.

Die Bestattungshelfer werden durch den Bestattungsbeamten bestimmt und aufgebeten.

B. ANMELDUNG UND ANORDNUNG DER BESTATTUNG

Art. 3

Jeder Sterbefall ist unverzüglich dem Zivilstandsbeamten, jeder Leichenfund der Kantonspolizei zu melden.

Art. 4

Die Leichenschau erfolgt durch den Arzt.

Art. 5

Dem Bestattungsbeamten obliegen alle Massnahmen, die sich aufgrund der kantonalen Verordnung ergeben.

Art. 6

Die Erdbestattung ist die Regel, wenn nicht eine Kremation gewünscht wird. Die Kremation ist untersagt, wenn sie dem Willen des Verstorbenen erkennbar widerspricht.

Art. 7

Die Leiche ist so bald wie möglich einzusargen und in der Regel innert 24 Stunden in den Aufbewahrungsraum in Schaffhausen zu überführen.

Art. 8

Die Bestattung bzw. die Kremation soll nicht früher als 2 Tage und in der Regel nicht später als 7 Tage nach dem Tod erfolgen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.

Art. 9

Die Bestattungsfeiern sind in der Regel von Montag bis Freitag anzusetzen. An allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. Der Zeitpunkt der Trauerfeier wird in Absprache mit den Angehörigen, dem Pfarrer und dem Bestattungsbeamten festgesetzt.

Art. 10

Das Anordnen der kirchlichen Abdankung obliegt den Angehörigen.

C. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 11

Der Friedhof bei der Kirche dient zur Bestattung der verstorbenen Einwohner der Gemeinden Löhningen und Guntmadingen. Auf besonderen Wunsch können Gräber, mit Bewilligung des Gemeinderates Löhningen, auch für Verstorbene zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Löhningen oder Guntmadingen hatten. Der Gemeinderat Löhningen kann in diesem Fall eine angemessene Gebühr erheben.

Art. 12

Alle Grabstätten sind Eigentum der Einwohnergemeinde Löhningen. Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat Löhningen festgelegten Bestattungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofpfleger verantwortlich ist.

Art. 13

Die Reihengräber werden gemäss Belegungsplan fortlaufend angelegt. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe, mit der Absicht, später eine Erdbestattung vorzunehmen, ist nicht zulässig. Folgende Gräber stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Kinderreihengrab: | Abmessungen 50 x 100 cm |
| b) Reihengrab: | Abmessungen 70 x 170 cm |
| c) Urnengrab: | Abmessungen 53 x 120 cm |
| d) Gemeinschaftsgrab (Urnengrab) ¹ | |
| Pietätsfrist: | je 25 Jahre |

Art. 14

Für die Beerdigung mehrerer Personen derselben Familie stehen auf Wunsch Familiengräber zur Verfügung.

- | | |
|------------------|--------------------------|
| d) Familiengrab: | Abmessungen 170 x 170 cm |
| Pietätsfrist: | 40 Jahre |

Die Abgabe dieser Grabstätten ist kostenpflichtig, die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Pietätsfrist kann verlängert werden. Die Einzelheiten werden durch einen Vertrag geregelt. Während der letzten 25 Jahre der vereinbarten Pietätsfrist dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden, sofern nicht durch entsprechende Nachzahlung die Wartefrist verlängert wird.

Für Aschenurnen können auch Familiengräber gewählt werden. Die Gebühren sind die gleichen wie bei Erdbestattungen.

Art. 15

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Gemeinderates Löhningen können in Erdbestattungsgräbern zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Die Pietätsfrist

¹ Eingefügt am 12.04.2005

erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Pietätsfrist darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

Art. 16

Die Pietätsfrist der Gräber beträgt nach Art. 13 mindestens 25 Jahre. Nachher kann der Gemeinderat Löhnigen die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 17

Jedes Grab wird durch den Friedhofpfleger mit einem Namensschild versehen.

Art. 18

Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.
Bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab besteht die Möglichkeit eines gebührenpflichtigen Eintrages in die entsprechende Grabtafel.²

Art. 19

Grabmäler, die den nachstehenden Vorschriften nicht entsprechen, kann der Gemeinderat Löhnigen auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

Art. 20

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind vor allem Natursteine zugelassen, eventuell auch Holz, Schmiedeeisen oder Bronze.

Von den Natursteinen eignen sich besonders Sand-, Muschelkalk- und Kalksteine sowie Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

Für das Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

Nicht zulässig sind Radierungen, Fotografien und auffällig bemalte Inschriften.

Für jedes Grabmal ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch mit genauer Zeichnung im Massstab 1 : 10 in doppelter Ausführung einzureichen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Modelle, Fotografien und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet der Lieferant. Die Friedhofverwaltung behält sich vor, Grabdenkmäler, welche nicht der eingereichten Zeichnung und der allfälligen verlangten Korrektur entsprechen, zurückzuweisen oder zu entfernen.

² 2. Absatz eingefügt am 12.04.2005

Art. 21

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

	Höchsthöhe	Höchstbreite	Minimale Dicke	Maximalsumme von Höhe und Breite
Reihengräber	110 cm	55 cm	14 cm	145 cm
Urnengräber	80 cm	45 cm	14 cm	125 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm	110 cm
Liegende Platte	45 cm	40 cm	8 cm	
Familiengräber	140 cm	150 cm	18 cm	250 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Art. 22

Die Grabeinfassung bei Erdbestattungen wird auf Kosten der Angehörigen durch diese erstellt. Bei den Urnengräbern werden die Einfassungen durch die Einwohnergemeinden Löhningen und Guntmadingen erstellt.

Art. 23

Die Grabmäler dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 9 Monaten und gleichzeitig mit dem Erstellen der Einfassung aufgestellt werden.

Transport und Aufstellung sind dem Friedhofpfleger rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen am Vortag eines Sonntages oder eines anderen gesetzlichen oder konfessionellen Feiertages nicht mehr ausgeführt werden.

Art. 24

Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich.

Art. 25

Für Unterhalt und Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Vernachlässigte Gräber können durch den Friedhofpfleger gepflegt werden, unter Verrechnung der Kosten an die Angehörigen.

Für Unterhalt und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist die Gemeinde Löhningen verantwortlich.³

Art. 26

Als Grabschmuck dürfen keine grossen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofpfleger zurückgeschnitten oder entfernt.

Abgestandene Kränze, Büchsen, unpassende und zerbrochene Gefässe usw. müssen von den Grabstellen entfernt werden. Die Gemeinde Löhningen stellt dazu einen Abfall-Container beim Friedhof zur Verfügung.

³ 2. Absatz eingefügt am 12.04.2005

Für die gärtnerische Gestaltung der Friedhof-Anlage ist die Gemeinde Löhningen besorgt. Der Gemeinderat kann die Instandhaltung der Anlage einem Gärtner übertragen.

D. FINANZIELLES

Art. 27

Jeder verstorbene Einwohner von Löhningen und von Guntmadingen hat ein Anrecht auf kostenlose Bestattung.

Die Einwohnergemeinden Löhningen oder Guntmadingen übernehmen die Kosten für:

- die Bemühungen des Bestattungsbeamten
- den Sarg
- die Erstellung des Grabes
- den Dienst der Bestattungshelfer
- den Leichentransport vom Trauerhaus zum Friedhof
- die Kremation in der Höhe der Erdbestattungskosten

Die Kirchgemeinde Löhningen-Guntmadingen übernimmt die Kosten für:

- den Dienst des Organisten und des Mesmers

Art. 28

An die Bestattungskosten der Einwohner von Löhningen und Guntmadingen, welche auswärts beerdigt werden, leistet die Gemeinde einen Beitrag, dessen Höhe sich nach den in Löhningen und Guntmadingen nicht benützten Vergünstigungen richtet, auf welche der Einwohner Anspruch gehabt hätte. Die Rückvergütung wird aufgrund eines von den Hinterbliebenen eingereichten Gesuches, dem die Bestattungsrechnung beigelegt ist, geleistet.

Art. 29

Die allgemeinen auf dem Friedhof anfallenden Kosten für Unterhalt und Verbesserungen tragen die Gemeinden im Verhältnis von 80 % (Löhningen) und 20 % (Guntmadingen).

E. BESTATTUNGSBEAMTER

Art. 30

Die Pflichten des Bestattungsbeamten sind in der kantonalen Verordnung über die Leichenschau und Bestattung vom 31. Oktober 1972 geregelt.

Art. 31

Die Organisation des Leichentransportes ist Aufgabe des Bestattungsbeamten.

Art. 32

Der Bestattungsbeamte, der Pfarrer und Angehörige legen den Bestattungstermin gemeinsam fest. Der Bestattungsbeamte ist für die Koordination zuständig. Er hat ebenso den Friedhofpfleger, den Totengräber, und die Bestattungshelfer termingerecht aufzubieten. Der ortsansässige Pfarrer ist für das Aufbieten von Organist und Mesmer besorgt.

Art. 33

Der Bestattungsbeamte hat bei jeder Bestattung anwesend zu sein. Er ist verantwortlich für ein sachgemässes Eindecken des Grabes sowie für das ordentliche Aufstellen der Grabdekoration.

F. TOTENGRÄBER

Art. 34

Der Totengräber hat auf Anordnung des Bestattungsbeamten und nach Anweisung des Friedhofpflegers termingerecht das Grab zu öffnen.

G. FRIEDHOPFFLEGER

Art. 35

Dem Friedhofpfleger obliegt:

- die Führung des Totenregisters
- die Einhaltung der Gräbereinteilung nach dem Plan des Gemeinderates Löhningen
- das Anbringen der Namensschilder
- die allgemeine Ordnung und Sauberkeit des Friedhofareals sowie der Unterhalt von Wegen und Plätzen
- die Meldung über schiefstehende Grabmäler an den Gemeinderat Löhningen
- der Unterhalt und die Aufbewahrung der Werkzeuge
- der Winterdienst im Friedhofareal
- die Mithilfe bei jeder Bestattung

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Verordnung ersetzt die Friedhofordnung der Gemeinden Löhningen und Guntmadingen vom 10. Februar 1935 und tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen von Löhningen und Guntmadingen und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.⁴

Dieses Reglement tritt per 01. Juli 2005 in Kraft. Es wird durch Aushang im Anschlagkasten bei der Gemeindekanzlei Löhningen vom 30. Mai bis 24. Juni veröffentlicht und ist in die Sammlungen des Gemeinderechts aufzunehmen.⁵

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Löhningen vom 09. Dezember 1997

Löhningen, den 15.12.97.

Im Namen der Einwohnergemeinde Löhningen

Der Präsident:
Fredy Kaufmann

Der Schreiber:
Edi Kaufmann

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Guntmadingen vom 10. Dezember 1997

Guntmadingen, den 22.12.97

Im Namen der Einwohnergemeinde Guntmadingen

Der Präsident:
Hans Schwaninger

Die Schreiberin:
Ursula Studer

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 26. März 98

Der Staatsschreiber: Dr. Reto Dubach

⁴ Absatz gelöscht am 12.04.2005

⁵ Absatz eingefügt am 12.04.2005